

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

35 (28.8.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547696](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547696)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 28. August. **N^o. 35.**

Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen: 1 Strickzeug, 1 Kinderhut, 1 Brieftasche, 1 Magnet, 1 Frauenjacke, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Brosche, 1 Stück Sammtband, Seide und Knöpfe, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 Maschinenstück, 1 Beutel mit Schlüssel, 1 Tuchmütze. In einem Packet: 1 Paar Schuhe, 1 sog. Piejacke, 1 baumw. Hemd, 1 Hose, 1 alte Mütze, 1 lein. Hemd. Eine Parthie Rollen zu Theaterstücken.

Den staatlichen Zuschuß zu den Kosten der Realschule betr.

(Schluß.)

6. Nach dem Voranschlage für 1872/73 beträgt der Zuschuß, welchen die Stadt neben dem Zuschusse der Landescaffe von 1500 fl zu leisten hat, 3182 fl , also ungefähr das Doppelte des Staatszuschusses, während nach der vorstehenden Berechnung in Betreff der Aufwendungen für die Real- und Vorschule für 1873/74 der Zuschuß der Stadt zu den Kosten der Realschule ohne die Vorschule auf 8035 fl steigen würde, wenn nicht der Zuschuß der Landescaffe nach den hervor-gehobenen vollständig veränderten Verhältnissen der Schule ebenfalls in entsprechender Weise erhöht werden sollte.

Somit gestattet sich der Magistrat die Bitte, ein hoher Landtag wolle für die hiesige Realschule den Zuschuß der Landescaffe für die Finanzperiode 1873/75 von jährlich 1500 fl auf 4000 fl erhöhen.

Der Magistrat darf sich im Uebrigen auf seine früheren Ausführungen, namentlich in seiner Petition vom 15. Februar 1870 beziehen, in welcher namentlich

herborgehoben worden ist, wie die hiesige Realschule nach der Zahl der Classen, der Lehrer und der Schüler die größte höhere Lehranstalt des Landes ist, und wie keine andere höhere Schule des Herzogthums nach der Zahl ihrer auswärtigen Schüler den Interessen des Landes in so ausgedehnter Weise dient, wie die hiesige Realschule, so daß es vollständig gerechtfertigt erscheinen muß, daß auch der Zuschuß des Staats zu den Kosten der Anstalt angemessen erhöht werde. Im Vergleich zu den Gymnasien des Landes, wird der Beitrag des Staats zu den Kosten der Anstalt auch dann immer nur noch ein sehr mäßiger genannt werden können."

Bekanntlich wurde die seitens des Magistrates gestellte Bitte vom Landtage abgelehnt und die Petition nur insoweit berücksichtigt, als die Staatsregierung ermächtigt wurde, die Bedingungen, an welche die Bewilligung des Staatszuschusses von 1500 Rfl geknüpft war, dahin zu ändern, das das übliche Schulgeld für Schüler, welche außerhalb der Stadt wohnen, um einen Betrag bis zu 12 Rfl jährlich (statt, wie bisher, 6 Rfl) und für auswärtige Schüler, welche innerhalb der Stadt wohnen, um einen Betrag bis zu 9 Rfl jährlich (statt, wie bisher, 3 Rfl) erhöht werden dürfe. Die entsprechende Erhöhung des Schulgeldes hat denn auch Statt gefunden.

Wahrsagerei strafbar.

Dem „Saling'schen Börsenblatte“ entnehmen wir folgende Entscheidung des Preussischen Obertribunals hinsichtlich der Bestrafung einer Wahrsagerin, — welche auch von den hiesigen Behörden nicht unbeachtet gelassen werden möchte:

„Durch nachstehende Entscheidung des R. Obertribunals wird unzweifelhaft einem seit Emanation der neuen Gewerbeordnung eingerissenen Unwesen demoralisirendster Art ein Ende bereitet werden, dem Wahrsagen und Kartenlegen. Der der Sentenz zu Grunde liegende und zu dem Präjudiz Veranlassung bietende Thatbestand war folgender: Die Ehefrau des Stadtgerichtssecretärs a. D. Bramberger war seit längerer Zeit im Lande umhergezogen und hatte in vielen Städten gegen Entgelt öffentlich gewahrsagt, indem sie behauptete, naturwissenschaftliche Studien gemacht zu haben, auf Grund deren sie in die Zukunft schauen könne. Unter anderen hatte sie in Cottbus, im dortigen Lokalblatt ihre Ankunft mit

folgendem Inserate angekündigt: „Die Berliner Wahrsagerin empfängt Besuche in Loffow's Hotel“ und den Bädner G. hierdurch veranlaßt, ihre mystische Kunst in Anspruch zu nehmen. Frau B. hatte nun dem Zukunftsbegehrenden mitgetheilt, daß seine Frau bis zu einem bestimmten Zeitpunkte mit Tode abgehen werde und jenen hierdurch in große Angst versetzt, die erst dann ein Ende nahm, als sich die Weissagung als Lüge entpuppte. Nachdem sich nunmehr die Staatsanwaltschaft der falschen Prophetin bemächtigt, verurtheilte sie das Kreisgericht zu Cottbus wegen Betruges zu 6 Wochen Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße, indem es ausführte, daß unter falschen Thatsachen die Fähigkeit, zukünftige Ereignisse vorher zu wissen, zu verstehen sei. Auf die hiergegen eingelegte Berufung erachtete das Appellationsgericht zu Frankfurt die Anwendbarkeit des Betrugsparagraphen (§ 263) um deshalb für ausgeschlossen, weil Appellantin das Gebiet der Thatsache bei ihren Ankündigungen weder öffentlich noch einzelnen Besuchern gegenüber betreten, und auch weder behauptet habe, im Besitz bestimmter Mittel oder Verbindungen zu sein, welche sie zum Wissen der Zukunft befähigten, noch wahrheitswidrig auf das Eintreffen früherer Prophezeihungen hingewiesen oder sonst Thatsachen vorgebracht habe, woraus auf ihre Fähigkeit zu schließen wäre. Dagegen erkannte der Appellrichter, daß die Angeklagte wegen groben Unfugs mit 14 Tagen Gefängniß zu belegen sei, in Erwägung, daß dieselbe in einem vorwiegend christlichen Lande umherziehend durch öffentliche Ankündigungen zu heidnischen Gräueln und Aberglauben herausgefordert und verführt und damit ein schweres Vergerniß gegeben habe. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, die Angeklagte noch wegen Gewerbesteuerdefraudation zu bestrafen, wurde dagegen in appellatorio abgelehnt, weil eine solche nur bei denjenigen Vergehen denkbar sei, welche gewerbsmäßig als stehende Gewerbe ausgeübt würden, die Wahrsagererei aber wegen der ihr anhaftenden Unsittlichkeit nicht als letzteres erachtet werden könne. — Auf die seitens der Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde erkannte das Obertribunal auf Verwerfung, womit unzweifelhaft auch das Ende unserer Berliner Wahrsagerinnen, die in den öffentlichen Organen bereits ein stehendes Capitel einnehmen, inaugurirt sein dürfte.“

Beleuchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

1873 Septbr. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1	Erstes Viertel		9—4 $\frac{1}{2}$
2			9—4 $\frac{1}{2}$
3			10—4 $\frac{1}{2}$
4			11—4 $\frac{1}{2}$
5			1—4 $\frac{1}{2}$
6	Vollmond		
7			
8			
9		7 $\frac{3}{4}$ —9 $\frac{3}{4}$	
10		7 $\frac{3}{4}$ —9 $\frac{3}{4}$	
11		7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{3}{4}$	
12		7 $\frac{1}{2}$ —10	
13	Letztes Viertel	7 $\frac{1}{2}$ —11	
14		7 $\frac{1}{2}$ —11	11—12
15		7 $\frac{1}{2}$ —11	11—1
16		7 $\frac{1}{4}$ —11	11—3
17		7 $\frac{1}{4}$ —11	11—5
18		7 $\frac{1}{4}$ —11	11—5
19		7 $\frac{1}{4}$ —11	11—5
20		7 $\frac{1}{4}$ —11	11—5
21	Neumond	7—11	11—5
22		7—11	11—5
23		7—11	11—5
24		7—11	11—5
25		7—11	11—5
26		7—11	11—5
27		7—11	11—5
28		7—11	11—5
29	Erstes Viertel	7 $\frac{1}{2}$ —11	11—5
30		8—11	11—5

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.